

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Ärztin oder Arzt im Kanton Aargau (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Gesuchstellung kann frühestens 1 Jahr vor der geplanten Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erfolgen. Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Bei fachlich unselbständiger Tätigkeit (Assistentztätigkeit) oder Stellvertretung ist ein separates Gesuch auszufüllen. Im Falle von Fragen im Zusammenhang mit Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte (HMO-Praxen u.ä.) dienen, gelten spezielle Regelungen. Bitte beachten Sie das separate Merkblatt und Gesuchsformular.

2. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- GLN-Nummer (Global Location Number bzw. Globale Lokationsnummer)
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom inkl. Begleitschreiben
- Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel, inkl. Begleitschreiben
- Akademische Titel falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Praxisadresse
- Eröffnungsdatum
- Gültige Berufsausübungsbewilligung in anderem Kanton oder Land (falls vorhanden) inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)
- Versicherungsnachweis (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers)
- Angaben zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc.
- Angaben zur Rechtsform

3. KVG-Zulassung

Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Aargau neu eine Berufsausübungsbewilligung beantragen und zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein wollen, müssen entweder einen originären eidgenössischen Weiterbildungstitel vorlegen oder den Nachweis erbringen, dass sie mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben (100%). Bei reduziertem Pensum verlängert sich die Dauer entsprechend. Dies betrifft sowohl Ärztinnen und Ärzte, die in freier Praxis (Art. 36 KVG) als auch Ärztinnen und Ärzte, die in sogenannten ambulanten ärztlichen Einrichtungen (Einrichtungen nach Art. 36a KVG) tätig sind.

Zur Prüfung, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller unter die Zulassungsbeschränkung fällt oder nicht, ist von Medizinalpersonen, die nicht über einen originären eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen, zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Unterlagen eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte zu erbringen. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen. Als Weiterbildungsstätten anerkannt werden sowohl Spitäler als auch Praxen, welche die geforderten Kriterien zur Anerkennung erfüllen (vgl. www.siwf-register.ch).

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist im Kanton Aargau grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich (vgl. Art. 55a Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG vom 18. März 1994, SR 832.10, sowie Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung VEZL vom 3. Juli 2013, SR 832.103).

In begründeten Einzelfällen ist zur Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung (betrifft ausschliesslich Fachärztinnen und Fachärzte Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Praktische Ärztinnen und Ärzte) die Erteilung einer Ausnahmezulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich (vgl. dazu Verordnung über die Ausnahmen der Zulassungseinschränkung zur ärztlichen Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [Zulassungsverordnung, ZV] vom 21. März 2018 SAR 311.415).

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) Das Vorliegen eines ausgewiesenen lokalen oder regionalen Bedarfs nach einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer der ärztlichen Grundversorgung,
- b) Gesuchstellende, die nicht deutscher Muttersprache sind, müssen den Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache Sprachniveau mindestens C1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbringen. Dieser Nachweis ist in der Regel in Form eines offiziellen Sprachdiploms zu erbringen,
- c) Gesuchstellende dürfen im Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme nicht älter als 60 Jahre alt sein.

Die Ausnahmezulassung ist auf die Gemeinde der Erteilung beschränkt und erlischt bei Praxisverlegung.

Sie verfällt, wenn nicht innert 12 Monaten nach Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wird. Weitere Ausnahmeregelungen existieren nicht.

Bei Berufung auf die Ausnahmeregelung zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist das Praxisvorhaben in einem separaten Schreiben zu erläutern, und es sind Angaben zum zusätzlichen Bedarf einer Leistungserbringerin bzw. eines Leistungserbringers der ärztlichen Grundversorgung in der vorgesehenen Praxisgemeinde zu machen.

Ärztinnen und Ärzte, welche in einem anderen Kanton zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind und neu eine Tätigkeit im Kanton Aargau aufnehmen wollen, fallen auch unter die aargauische Regelung.

Das Departement Gesundheit und Soziales informiert die SASIS AG über die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen. Die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) für Personen,

welche nicht unter die Zulassungsbeschränkung fallen, führt die SASIS AG im Auftrag der Krankenversicherer durch.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

Die Gesuchsbearbeitung bei Berufung auf die Ausnahmeregelung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dauert rund 6 Arbeitswochen.

5. Selbstdispensation

Im Kanton Aargau besteht grundsätzlich das sog. Selbstdispensationsverbot. Ärztinnen und Ärzten ist ausschliesslich die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen auch die Abgabe von Medikamenten gestattet. Ein Notfall liegt vor, wenn aus medizinischer Sicht mit der Abgabe des Arzneimittels nicht so lange zugewartet werden kann, wie im konkreten Fall die Medikamentenbeschaffung in der nächstgelegenen Apotheke dauern würde. Das Departement Gesundheit und Soziales kann Ärztinnen und Ärzten die Führung einer Privatapotheke in Ortschaften ohne öffentliche Apotheke bewilligen, wenn die rasche und für jedermann mögliche Versorgung mit Arzneimitteln nicht durch eine öffentliche Apotheke einer nahe gelegenen Ortschaft gewährleistet ist.

Für die Erteilung einer solchen Bewilligung gilt Folgendes: Eine rasche und für jedermann mögliche Versorgung mit Arzneimitteln durch eine öffentliche Apotheke einer nahe gelegenen Ortschaft gilt grundsätzlich dann als gewährleistet, wenn der Zeitaufwand für den einfachen Weg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht mehr als eine Stunde beträgt und ungefähr stündlich ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

6. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

7. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt CHF 700.--, Ausnahmen gemäss Ziff. 8.

8. Berufsausübungsbewilligung nach Binnenmarkt

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Diesfalls sind zusammen mit den primär notwendigen Gesuchsunterlagen (vgl. Ziff. 2) ebenfalls die gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

9. 90-Tage-Regelung

90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Ärztin oder Arzt tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter.

Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst erfolgen, wenn diese Bestätigung vorliegt. Es wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 100.- erhoben. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

90-Tage-Dienstleistung Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Ärztin oder Arzt tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff.11) einreichen. Beizulegen sind:

- Gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet
- Versicherungsnachweis (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers)

Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Behandlungsdauer in der Regel 4 Arbeitswochen). Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bestätigung erfolgen. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

10.Fremdenpolizeiliche Zulassung

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

11.Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 – 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.